

Verordnung über den Forstreservfonds

vom 3. Juni 2014

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 sowie das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989,

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Forstreservfonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit dem Zweck, forstliche Verbesserungen vorzunehmen, ausserordentliche Investitionen in die Infrastruktur und Maschinen zu tätigen sowie einen Ertragsausgleich bei starken Nutzungsschwankungen sicher zu stellen.

Name und
Zweck

Art. 2

¹ Der Forstreservfonds wird geäuftet durch:

- Einlage des Forstreservfonds der ehemaligen Gemeinde Hemmental;
- Mehreinnahmen aufgrund betriebstechnischer, waldbaulicher oder ausserordentlicher Bedürfnisse;
- Mehreinnahmen bei ausserordentlichen Nutzungen infolge von Elementarschäden;
- Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten.

Äufnung,
Verzinsung

² Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Zinssatz für das Sparkonto der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

- ¹ Die zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden.
- ² Voraussichtliche Leistungen und Verzinsung sind zu budgetieren.

Art. 4

Zuständigkeit Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Art. 5

Aufsicht, Bericht-
erstattung ¹ Die Aufsicht über den Forstreservfonds übt der Stadtrat aus.
² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 6

Auflösung Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 7

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
² Die Verordnung tritt auf den 1. September 2014 in Kraft. ^{*)}
³ Sie ist in die Erlasssammlung aufzunehmen

Fussnote:

¹) Stadtratsbeschluss vom 29. Juli 2014, in Kraft seit 1. September 2014.